



KAMMERREPORT

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Nr. 4/2006 Dezember 2006

INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL

Fortbildungszertifikat der BRAK	S.	4
Merkblatt zur / Durchsichtung in der Rechtsanwaltskanzlei	S.	5 - 7
Kammerversammlung mit Vorstandswahlen	S.	7
Wahlen zur Satzungsversammlung	S.	8
Buchpräsentation „Jüdische Rechtsanwälte in Bayern“	S.	9
Erhöhung der Umsatzsteuer	S.	10
Ausbildung	S.	12
Personalnachrichten	S.	13
Versorgungswerk	S.	14
Stellenmarkt	S.	14-15
Veranstaltungen	S.	15-18
Literaturhinweise	S.	19

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu und wieder heißt es, ein wenig inne zu halten.

110. HV der BRAK

Am 23.11.2006 fand in Berlin die 33. Präsidentenkonferenz als 110. Hauptversammlung der BRAK statt. Anwesend waren die Präsidenten bzw. ihre Vertreter sämtlicher regionaler Kammern. Aus der umfangreichen Tagesordnung sind zwei Themen besonders berichtenswert.

Es führt kein Weg daran vorbei, dass in der **Juristenausbildung** weit reichende Änderungen bevorstehen. Insoweit verweise ich zunächst auf mein Editorial im KAMMERREPORT 3/2006. Rechtsanwalt Ströbel als Vorsitzender des Ausschusses zur Reform der Juristenausbildung der BRAK trug die Ergebnisse der weiteren Beratungen des Ausschusses vor; sie wurden lebhaft diskutiert. Es kam schließlich zu einem Beschluss, der mit 25 : 0 : 3 Stimmen angenommen wurde und der wie folgt lautet:

- Die BRAK-HV sieht in der Bachelor-Master-Ausbildung als 3+2-Modell eine Möglichkeit, den Bologna-Prozess qualitätswahrend in den Studiengang Rechtswissenschaften zu integrieren und die Berufschancen derjenigen, die keinen reglementierten juristischen Beruf anstreben, zu verbessern.
- Als Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst sind ein juristischer Master-Abschluss und das Bestehen einer Staatsprüfung vorzusehen. Der Zugang zum Master-Studium ist leistungsorientiert zu regeln.

**Termin Kammerversammlung
am 12. Mai 2007!**

- Vor diesem Hintergrund lehnt die BRAK-HV die Spartenausbildung ab. Die Ausbildung zum Einheitsjuristen ist beizubehalten.
- Eine Steigerung der Qualität durch die Spartenausbildung ist gegenüber dem jetzigen System nicht erkennbar. Eine Bedarfssteuerung durch den Berufsstand ist abzulehnen. Die vorgesehene Selbstregulierung ist nicht geeignet, eine Bestenauslese zu treffen, da die Auswahl der Referendare willkürlich geschehen kann. Die Durchlässigkeit zwischen den Berufssparten wird aufgrund der hohen Hürden für den Wechsel sehr erschwert. Die Spartenausbildung bietet keinen Lösungsansatz für die Berufschancen derjenigen, die keinen Ausbildungsplatz finden.

Mit dieser fast einmütigen Beschlussfassung setzt sich die BRAK also eindeutig in Gegensatz zu der von dem DAV favorisierten Spartenausbildung.

Wieder war auch Thema, bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern einen sog. **Ombudsmann** einzurichten (vgl. auch hier KAMMERREPORT 3/2004). Der zuständige BRAO-Ausschuss hat zwischenzeitlich weiter an der Problematik gearbeitet; sein Vorsitzender, Rechtsanwalt Dr. Hübner, trug die Ergebnisse vor. In Anbetracht der komplexen Problematik gab es noch keine detaillierten Beschlüsse. Weitgehende Einigkeit bestand jedoch darüber, eine Verpflichtung der Rechtsanwälte zu statuieren, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Besuch Leitende Ministerialrätin Dr. Mandt

Am 10.11.2006 besuchte Frau Leitende Ministerialrätin Dr. Mandt unsere Kammer; das Präsidium und Frau Geschäftsführerin Wagner empfingen sie. Frau Dr. Mandt hat die Leitung der Abteilung 1 beim Ministerium der Justiz von Rheinland-Pfalz übernommen. Die Abteilung 1 („Justizverwaltung“) ist u.a. zuständig für „Anwaltsrecht, Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern, die Anwaltsgerichte und den Anwaltsgerichtshof“. In einer sehr offenen und freundlichen Atmosphäre wurden gemeinsame Themen diskutiert. So kam man auch überein, bei anstehenden Problemen nicht „hin- und her zu schreiben“, sondern einfach zum Telefonhörer zu greifen – etwas, was ich persönlich sehr begrüße. Ich halte es sowieso für eine großartige Geste von Frau Dr. Mandt, bei unserer Kammer einen „Antrittsbesuch“ zu machen. Sie hat damit den Grundstein gelegt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und so wünsche ich ihr auch an dieser Stelle für ihr neues Amt viel Erfolg und viel Freude.

In eigener Sache

Im Frühjahr 2007 werden es 14 Jahre sein, in denen ich durch Ihr Vertrauen Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sein durfte; da ich dann noch für weitere zwei Jahre in den Vorstand gewählt bin, könnte ich das Amt auch für diese Zeit weiter bekleiden. Ich habe mich jedoch entschlossen, zur Kammerversammlung 2007 zurück zu treten. Dies beileibe nicht aus Amtsmüdigkeit oder fehlender Kraft oder gar fehlender Freude. Ich bin nur ganz einfach der Meinung, dass nach 14 Jahren ein Wechsel in diesem Amt allen gut tut. Die Entscheidung ist mir nicht leicht gefallen, da ich das Amt des Kammerpräsidenten (wie auch meine Vorstandstätigkeit seit 1985) gern ausgeübt habe. Aber man darf dabei auch nicht vergessen, dass es mit allen Tagungen und Sitzungen etc. pro Woche durchschnittlich ein ganzer Arbeitstag war, der notwendig war. Deshalb denke ich auch ein wenig an meine Kanzlei und an meine Tätigkeit als Strafverteidiger, der ich mich weiterhin und verstärkt widmen kann. Wenn ich an dieser Stelle darüber schreibe, dann liegt das ganz einfach daran, dass aus formellen Gründen Klarheit für die ergänzenden Vorstandswahlen geschaffen werden muss. Insoweit verweise ich auch auf den weiteren Inhalt dieses KAMMERREPORTS.

Ich wünsche Ihnen deshalb letztmals an dieser Stelle und auf diese Weise ein ruhiges, erholsames Weihnachtsfest und ein Jahr 2007, das Ihre persönlichen Wünsche erfüllen mag.



Mit besten Grüßen
JR Dr. Weihrauch
(Präsident)

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

KAMMERBEITRAG 2007

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am

Januar 2007

fällig. Da vom Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das kommende Jahr beträgt

240,00 €.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto Nr. 104314670 bei der VR-Bank Südwestpfalz (BLZ 542 617 00).

Info-Broschüre Erbrecht neu aufgelegt

Das Ministerium der Justiz hat mitgeteilt, dass die Info-Broschüre „Erbrecht“ neu aufgelegt wurde. Das Informationsheft war aufgrund der starken Nachfrage seit fast einem Jahr vergriffen und präsentiert sich nun auf dem aktuellsten Stand. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern eine erste Orientierung über Erbschafts- und Erbschaftssteuerrechtsfragen zu geben. Selbstverständlich ersetzt die Broschüre nicht rechtskundigen Rat. Hierauf hat das Ministerium ausdrücklich hingewiesen.

Die Broschüre „Erbrecht“ ist bei allen Amts- und Landgerichten kostenlos erhältlich. Einzelexemplare können auch schriftlich unter Beifügung eines mit 0,85 € frankierten und adressierten DIN A 5 Rückumschlages beim Ministerium der Justiz, Broschürenstelle, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz angefordert werden. Man kann sie auch über die Homepage www.justiz.rlp.de über den Pfad Ministerium/Service/Broschüren abrufen und auf dem eigenen PC speichern.

Vertretung durch einen Anwalt vor dem Europäischen Gericht

Erfreulich deutlich hat das Europäische Gericht 1. Instanz festgestellt, dass vor dem Gericht 1. Instanz jede „nicht privilegierte Partei“ anwaltlich vertreten sein muss. Damit wird die besondere Stellung des Rechtsanwalts im Rechtsstaat hervorgehoben. In der Entscheidung musste das Gericht 1. Instanz, Artikel 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichts auslegen. Diese Vorschrift bestimmt, dass außer Mitgliedsstaaten und europäischen Institutionen (sogenannte privilegierte Parteien) alle anderen Parteien sich durch einen Anwalt vertreten lassen müssen. Der Gerichtshof bestätigte diese Regelung und begründete sie ausführlich. Der Anwalt werde als Mitgestalter der Rechtspflege betrachtet, der in völliger Unabhängigkeit und in deren vorrangigem Interesse dem Mandanten die rechtliche Unterstützung zu gewähren habe, die dieser benötige. Auf der anderen Seite stünden die Berufspflichten des Anwalts, die im allgemeinen Interesse von dazu ermächtigten Einrichtungen festgelegt und kontrolliert werden. Die Unabhängigkeit des Anwalts und dessen Dienste im vorrangigen Interesse der Rechtspflege könnten beeinträchtigt werden, wenn Nichtanwälte vertretungsberechtigt wären. Auch die Vertretung durch einen angestellten Juristen, wie im Streitfall, genügt daher nicht. Aufgrund dieses Formfehlers wurde die Klage als unzulässig abgewiesen (Comunidad Autónoma de Valencia, Generalidad Valencia ./Kommission der Europäischen Gemeinschaft (T 357/05)).

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Allgemein

Aufruf zur Weihnachtsspende

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in unserem Kollegenkreis gibt es immer wieder unverschuldete Not-situationen mit massiven finanziel-ten Schwierigkeiten, teils aus Alters-teils aus Krankheitsgründen oder nach sonstigen Schicksalsschlägen. Diesen Kolleginnen und Kollegen aus allen Kammerbezirken Deutschlands hilft die Hilfskasse seit vielen Jahren.

Dank Ihrer Spendenbereitschaft konn-te die Hilfskasse für Weihnachten 2005 finanzielle Unterstützung in Höhe von ca. € 140.000,00 leisten. 262 bedürftigen Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörige oder Hin-terbliebene aus 26 Kammerbezirken, konnten damit die Weihnachtstage etwas verschönert werden. Zusätzlich wurden 80 Kindern oder in Aus-bildung befindlichen Jugendlichen Buchgutscheine im Wert von insge-samt € 1.600,00 übersandt.

Dafür danken wir Ihnen sehr!

Wir hoffen, durch Ihre Hilfe auch in diesem Jahr die finanzielle Situation der Betroffenen etwas zu erleichtern. Daher unser Aufruf:

Helfen Sie auch in diesem Jahr mit einer Spende zu Weihnachten!

und:

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, informieren Sie uns bitte. Wir helfen gern. Telefon: (040)36 50 79. Konten: Deutsche Bank Hamburg, Konto-Nr: 0309906, BLZ: 200 700 00 oder Postbank Hamburg, Konto-Nr: 474 03-203, BLZ: 200 100 20.

*Mit kollegialen Grüßen
und herzlichen Dank für Ihre Hilfe
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte*

Fortbildungszertifikat der BRAK

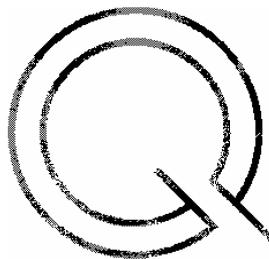
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„... das Wesentliche ist für die Augen unsichtbar.“

(Antoine de Saint-Exupery)

So geht es uns Anwälten auch mit der Fortbildung. Die Lektüre von Fachliteratur und der Besuch von Seminaren oder Kursen bleiben in den meisten Fällen für den Mandanten unsichtbar. Und das, obwohl gerade hier eine der wichtigsten Qualitäten erworben wird, die den Anwalt von anderen Beratern abhebt: die hohe fachliche Kompetenz. Die Umfrage, die im Auftrag der BRAK durchgeführt wurde, hat das bestätigt: Es ist gerade diese Kernqualität, die für den Mandanten zählt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bietet jetzt allen Anwälten, die sich regelmäßig fortbilden, die Möglichkeit, dies auch nach außen zu dokumentieren. Mit einem bundeseinheitlichen Fortbildungszertifikat kann der Anwalt zeigen, dass er sich fachlich auf dem Laufenden hält.



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Dies kann auf mehreren Wegen geschehen: Mit der Urkunde kann der Anwalt in seinen Kanzleiräumen auf seine regelmäßige Fortbildung hinweisen. Zur Werbung nach außen ist es möglich, das Logo des Zertifikats beispielsweise auf Visitenkarten, Briefköpfen oder Anzeigen zu nutzen. Wichtig dabei: Es muss eindeutig ersichtlich sein, wer von mehreren Sozien das Zertifikat

erworben hat; die Lizenz zur Nutzung des Logos gilt nur für den einzelnen Anwalt. Das Logo wird so zu einem Erkennungsmerkmal, an dem der potentielle Mandant sofort sieht, dass der betreffende Anwalt seine Fortbildungspflicht ernst nimmt. Durch die Bundeseinheitlichkeit wird das Logo zu einem Markenzeichen für gleich bleibend hohe Qualität anwaltlicher Beratung.

Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats ist der Nachweis von Fortbildungsmaßnahmen in einem festgelegten Mindestumfang. Dafür werden Punkte vergeben. Der Besuch eines Seminars beispielsweise wird mit 10 Punkten pro Stunde angerechnet. Für Veröffentlichungen gibt es zwischen 20 und 50 Punkten. Das Studium von Zeitschriften, E-Learning etc. wird als Eigenstudium mit 10 Punkten pro Jahr berücksichtigt. Insgesamt müssen 360 Punkte innerhalb von drei Jahren erreicht werden. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen dabei die Bereiche materielles Recht, Berufsrecht und Kostenrecht abdecken. Zusätzlich hat der Anwalt Fortbildungsnachweise im Bereich des Verfahrens- und Prozessrecht oder der Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung zu erbringen. Für die Erteilung des Zertifikats wird eine Aufwandsentschädigung von 75 Euro erhoben. Detaillierte Hinweise zu den Voraussetzungen und zum Antragsverfahren finden Sie unter www.brak.de (Fortbildungszertifikat)

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre Bundesrechtsanwaltskammer
www.anwaelte-im-markt.de

Anmerkung

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt/M. hat kurz vor Redaktionsschluss mitgeteilt, dass zwischenzeitlich zwei Haftpflichtversicherer die Fortbildungsinitiative unterstützen und fördern und zwar der Gestalt, dass sie

das amtliche Prüfsiegel der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/M., welches die deckungsgleichen Voraussetzungen wie das Qualitätszertifikat der BRAK hat, Beitragsermäßigungen gewährt. Einzelheiten sind über den Beauftragten für das Gruppengeschäft der **ERGO-Versicherungsgruppe**, Herrn Wolfgang Höttler, 34292 Ahnatal, Tel.: 05609/2558 oder Fax: 05609/809636, zu erfragen und **AXA Versicherung AG**, Niederlassung Frankfurt/M., Lise-Meitner-Str. 4, 60486 Frankfurt/M., Tel.: 069/9775-16198 oder Fax: 069/9775-16199.

Merkblatt zur Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei

RA Dr. Eckard Müller, Mitglied des Strafrechtausschusses der BRAK, hat zur Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei folgende Verhaltenshinweise erarbeitet. Die Hinweise sollen in den nächsten Monaten noch um Hinweise bzgl. der Beschlagnahme von Datenträgern ergänzt werden. Wir werden die Ergänzung dann ebenfalls im KAMMERREPORT abdrucken.

Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise

1. Grundsätzliches; Verschwiegenheitspflicht

Der Durchsuchungsbeschluss sollte zunächst daraufhin durchgesehen werden, ob eine

Durchsuchung nach

- § 102 StPO - Durchsuchung beim Verdächtigen - oder nach
- § 103 StPO - Durchsuchung bei anderen Personen - erfolgt.

Bei einer Durchsuchung bei Gefahr in Verzug müssen die Durchsuchungsbeamten klarstellen, ob sie aufgrund von § 102 oder § 103 StPO durchsuchen. Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 a II I BRAO). Er verletzt diese Pflicht, wenn er eine Handakte ohne Wissen und Zustimmung seines Mandanten **freiwillig** zur Verfügung stellt oder herausgibt.

Er besteht auch die Gefahr eines Geheimnisverrats (§ 203 StGB). Wenn keine Entbindungserklärung des Mandanten vorliegt (zur eigenen Absicherung sollte auf einen schriftlichen Nachweis der Entbindung bestanden werden)

- darf keine Auskunft aus dem Mandatsverhältnis gegeben werden und
- Handakten müssen beschlagnahmt und dürfen **nicht** freiwillig herausgegeben werden.

Die sofortige Unterrichtung und Zuziehung eines Mitglieds des Vorstands der Rechtsanwaltskammer wird empfohlen.

2. Der Rechtsanwalt als Beschuldigter

Ist der Rechtsanwalt selbst Beschuldigter, handelt es sich also um eine Durchsuchung gem. § 102 StPO, so stellt die zur eigenen Verteidigung gemachte Aussage keinen Geheimnisverrat dar. Der Rechtsanwalt hat in diesem Fall aber ein Schweigerecht als Beschuldigter. Von diesem Recht sollte bis zur Rücksprache mit einem Verteidiger Gebrauch gemacht werden, da durch die Durchsuchungsmaßnahmen eine Belastungssituation gegeben ist, in der auch der Rechtskundige die Hilfe eines Kollegen in Anspruch nehmen sollte.

3. Überprüfung des Durchsuchungsbeschlusses

Die Anordnung der Durchsuchung sollte auf folgende Punkte hin überprüft werden.

- Ist der Beschluss nicht älter als 6 Monate (BVerfGE 96, 44)?
 - Sind im Beschluss Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Gegenstände konkret bezeichnet?
 - Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO: Sind die Verdachtsgründe benannt, warum sich die aufzufindenden Gegenstände beim Dritten befinden sollen?
- Fehlt es hieran, so ist der Beschluss unwirksam. Der Rechtsanwalt sollte in diesem Fall der Durchsuchungsmaßnahme widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen.

4. Gefahr in Verzug

Fehlt ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss, so ist eine Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug zulässig. Der Begriff der "Gefahr im Verzug" ist eng auszulegen. Es bedarf einer Begründung durch Tatsachen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt zur gerichtlichen Nachprüfung eine Darlegung des gesamten Vorgangs in der Ermittlungsakte (vgl. BVerfG, StV 2001, 207). Der Rechtsanwalt sollte deshalb verlangen, daß ihm die konkreten Gründe der Durchsuchung sowie der besonderen Eilbedürftigkeit genannt werden. Werden keine oder aus Sicht des Anwaltes unzureichende Gründe vorgebracht, so sollte einer Durchsuchung aufgrund Gefahr im Verzug widersprochen werden. Die Aufforderung zur Benennung der Begründung sowie die gegebene Antwort sollten im Protokoll festgehalten werden.

5. Ablauf der Durchsuchung

Der Rechtsanwalt sollte bei der Durchführung der Maßnahme jegliche Eskalation vermeiden. Zwar kann die Beschlagnahme von Unterlagen in aller Regel nicht verhindert werden, um jedoch die Mitnahme und die unnötige Einsichtnahme in Unterlagen nicht betroffener Dritter zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt bei der Suche und beim Sortieren behilflich sein. Dabei ist auf folgendes zu achten:

- Polizeibeamte dürfen ohne die Genehmigung des Rechtsanwaltes Papiere - auch die Handakten des Rechtsanwaltes - nur auf Anordnung des Staatsanwaltes durchsehen (§ 110 StPO), geändert seit 01.09.2004. Ist kein Staatsanwalt anwesend oder können die Polizeibeamten keine Anordnung vorweisen, so müssen die Unterlagen von den Polizeibeamten ungelesen versiegelt und zur Staatsanwalt-

schaft gebracht werden. Die Genehmigung sollte nicht erteilt werden. Im Gegensatz zu den Polizeibeamten dürfen die Beamten der Steuerfahndung auch ohne Genehmigung des Betroffenen (hier des Rechtsanwalts), Papiere durchsehen (§ 404 S. 2, 1. HS AO).

- Die schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt, seine Aufzeichnungen über die ihm anvertrauten oder sonst bei der Befassung mit dem Fall bekannt gewordenen Tatsachen und alle anderen Gegenstände, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, sind gem. § 97 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO beschlagnahmefrei.
- Die Ausnahme dieser Beschlagnahmefreiheit ist in § 97 Abs. 2 u. 3 StPO normiert: Danach gilt die Beschränkung der Beschlagnahme nicht, wenn der Rechtsanwalt einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht, zur Begehung einer Straftat bestimmt sind oder die aus eine Straftat herrühren.
- Der Rechtsanwalt sollte bei seiner Ansicht nach beschlagnahmefreien Unterlagen auf die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme hinweisen, der Beschlagnahme unter Bezugnahme auf § 97 Abs. 1 StPO gesondert widersprechen und diesen Widerspruch auch gesondert protokollieren lassen. Die Beschlagnahme als solche läßt sich nicht verhindern, so daß der Rechtsanwalt auch diese Unterlagen herausgeben muß. Er sollte aber versuchen auch bei Anwesenheit eines Staatsanwaltes auf eine Versiegelung der Unterlagen zu bestehen (vgl. AG Hanau, NJW 1989, 1493, Nack, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Rz. 15 zu § 97 StPO).

- Über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme muß dann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entschieden werden. Der Rechtsanwalt sollte hier versuchen im Wege einer Zwischenverfügung zu erreichen, daß die Durchsicht der Akteninhalte bis zur Entscheidung des Gerichts zu unterbleiben hat.
- Bei polizeilichen Durchsuchungen, ohne Anwesenheit eines Staatsanwaltes muss ein Zeuge hinzugezogen werden (§105 StPO; wesentliche Förmlichkeit). Am Besten sollte man hier auf die Zuziehung eines Mitglieds des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer bestehen.

6. Sicherstellungsverzeichnis

Die beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände müssen im Sicherstellungsverzeichnis genau aufgelistet werden. Der Rechtsanwalt muss jede einzelne Position auf ihre Richtigkeit hin überprüfen, und feststellen, ob alle beschlagnahmten Gegenstände mit laufender Nummer aufgelistet wurden. Bei Unterlagen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich sind, sollte der Anwalt auf das Anfertigen von Kopien bestehen, soweit dies den Ablauf der Durchsuchung nicht behindert. Andernfalls muss dies später nachgeholt werden. Der Rechtsanwalt muss deshalb darauf achten, dass er lesbare Durchschriften des Sicherstellungsverzeichnisses hat.

7. Abschluss der Durchsuchung; Protokoll

Der Rechtsanwalt hat vor der Unterzeichnung des Protokolls darauf zu achten, dass sämtliche seiner Einwände festgehalten wurden und insbesondere vermerkt wurde, dass er mit der Sicherstellung nicht einverstanden war und diese trotzdem beschlagnahmt wurden. Für diese

Erklärung werden in der Regel Textbausteine angekreuzt; diese sollte man in Ruhe durchlesen.

Der Rechtsanwalt sollte sich eine Visitenkarte oder den Namen sowie die Telefonnummer des verantwortlichen Beamten geben lassen.

Der Rechtsanwalt sollte Handlungen vermeiden, die den Eindruck erwecken, er würde zugunsten seines Mandanten den Durchsuchungszweck beeinträchtigen. Der Mandant darf und muss aber über die Durchsuchungsmaßnahme informiert werden, da der Anwalt aufgrund seines Mandatsverhältnisses hierzu verpflichtet ist.

*Dr. Eckart Müller, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht, ehem.
Vizepräsident der RAK München.*

Kammerinfo Internetadressen bitte melden!

Adressverwaltung der Rechtsanwaltskammer E-Mail-Adressen

Wir sind seit einigen Wochen in der Lage, alle Kammermitglieder gleichzeitig mit aktuellen Informationen per E-Mail zu versorgen. Leider haben wir festgestellt, dass wir nach wie vor erst etwa 100 E-Mail-Adressen notiert haben. Sollten Sie daher an Kammerinformationen per E-Mail interessiert sein, würden wir uns über die Bekanntgabe Ihrer Adressen freuen.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu Gebührenordnungen

Am 05.12.2006 hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil in den Rechtssachen Cipolla (C-94/04) und Macrino (C-202/04) die europarechtliche Zulässigkeit von Gebührenordnungen, die Mindesthonorare zum Schutz der Verbraucher und einer geordneten Rechtspflege vorsehen, bejaht. Dies stimmt hoffnungsfroh für den weiteren Bestand des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Der EuGH hat anerkannt, dass Gebührenordnungen auch in Form von Mindestgebühren aus Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt sein können. Auch könne durch die Festlegung von Mindestgebühren der Verfall der Qualität von Dienstleistungen gemindert werden. Mindestgebühren sicherten eine gleichbleibende Qualität, die mit Billigangeboten und Dumpingpreisen nicht erreicht werden könne.

Kammerversammlung mit Vorstandswahlen Wahlvorschläge bis 15.03.2007

Das Jahr 2007 stellt sich wiederum als Wahljahr dar. Turnusmäßig scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder des Kammervorstandes gem. § 68 Abs. 2 BRAO aus. Für das Jahr 2007 sind das folgende Vorstandsmitglieder:

- RA Götz Hofmann, Zweibrücken
- RA Jochen Klöckner, Pirmasens
- RAin Gisela Koziczinski, Ludwigshafen
- RAin JRin Roswitha Lipps, Kaiserslautern
- RA JR Eberhardt Pfeiffer, Landau
- RA JR Günter Schmidt, Kaiserslautern
- RA Dr. Seither, Landau
- RA JR Rolf Siegmund Weis, Speyer

Gem. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung können Wahlvorschläge bis zum **15.03.2007** eingereicht werden.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Kammermitglied sowie der Kammervorstand (§ 7 Abs. 3 GO).

Der Kollege JR Eberhardt Pfeiffer, Landau, steht für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Nach 20jähriger Vorstandstätigkeit möchte er nunmehr jüngeren Kolleginnen und Kollegen den Vortritt lassen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind bereit, eine weitere Wahlperiode zum Wohle der Anwaltschaft ehrenamtlich tätig zu sein.

Außerdem steht, wie Sie bereits im Editorial lesen konnten, eine Ersatzwahl an.

JR Dr. Weihrauch, Mitglied im Kammervorstand seit 01.06.1985, Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit 05.06.1993, wird in der Kammerversammlung als Präsident und als Vorstandsmitglied zurücktreten. Für ihn ist ein Ersatzmitglied für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Auch hier wird um Vorschläge bis zum 15.03.2007 gebeten.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Die Kammerversammlung findet am **12.05.2007 in Bad Dürkheim** statt. Bitte notieren Sie sich bereits jetzt den Termin. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen!

Wahlen zur Satzungsversammlung Wahlvorschläge bis zum 15.03.2007

Im Jahr 2007 stehen auch die Briefwahlen zur Satzungsversammlung an. Die Amtszeit der Satzungsversammlungsmitglieder endet am 30.04.2007. Gem. § 191 b Abs. 1 BRAO bemisst sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung nach der Zahl der Kammermitglieder. Es sind zu wählen für je angefangene 1.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 01. Januar des Jahres in dem die Wahl erfolgt.

Zur Zeit haben wir rund 1.400 Kammermitglieder. Es ist nicht davon auszugehen, dass wir innerhalb von 3 Wochen noch die Zahl von 2.000 überschreiten. Zu wählen sind daher nach wie vor 2 ordentliche Mitglieder. Scheidet ein Mitglied aus, rückt an seine Stelle das nichtgewählte Kammermitglied mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Mitglieder der Satzungsversammlung sind zur Zeit:

- RAin Gabriele Becker,
Ludwigshafen
- RAin Sabine Wagner, Zweibrücken

Sie stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Der Präsident hat die Wahlzeit auf die Zeit vom **09.04. - 27.04.2007, 15.00 Uhr, Eingang Geschäftsstelle** festgesetzt.

Weiter werden Sie auf folgendes hingewiesen:

1. Die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung erfolgt durch Briefwahl.
Die Wahlunterlagen werden rechtzeitig versandt.
2. Es wird um Wahlvorschläge bis **15.03.2007** gem. § 14 Abs. 3 GO gebeten.
3. Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191 b Abs. 2 S. 2 BRAO i. V. m. § 14 GO).
4. Wählbar ist, wer Mitglied der Kammer ist und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Das Mitglied darf nicht von der Wählbarkeit entsprechend § 66 BRAO ausgeschlossen sein. § 65 Nr. 1 und 3, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2 und 4, §§ 75, 76 gelten entsprechend.

Für die Wahlvorschläge bitten wir das in der Anlage zum KAMMERREPORT befindliche Muster zu verwenden.

Vertrauensanwälte der Pfälzischen RAK

Auf unseren Aufruf im letzten KAMMERREPORT haben sich einige Kolleginnen und Kollegen gemeldet und ihre Bereitschaft erklärt, wirtschaftlich in Not geratenen Kolleginnen und Kollegen beratend zur Seite zu stehen. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Verschwiegenheitsverpflichtung auch gegenüber dem Kammervorstand ist absolut gewahrt. Der Kammervorstand hat mit Frau Kollegin **Wilking**, Kaiserslautern, und Herrn Kollegen **Wenni**, Ludwigshafen, ein Vorabgespräch geführt und die Kollegen als Vertrauensanwälte ernannt. Zunächst ist beabsichtigt, neben der allgemeinen Tätigkeit als Vertrauensanwälte, ein Konzept zu erarbeiten. Der Schwerpunkt des Konzepts soll auf der Prävention basieren. Vor diesem Hintergrund ist geplant, ein ca. 3-stündiges betriebswirtschaftliches Seminar anzubieten. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass in Not geratene Anwälte, aus welchen Gründen auch immer, ihre Finanzen nicht mehr im Griff haben und auch nicht in der Lage sind entsprechend gegenzusteuern, da sie die Signale nicht erkennen. Rechtsanwältin Christine Wilking, Hirschdell 4, 67659 Kaiserslautern ist hauptsächlich in der Steuerberatung tätig. Neben ihrem Studium übte sie den Beruf der Steuerfachangestellten aus. Zur Zeit absolviert sie ihr Steuerberaterexamen. Auch Kollege Michael Wenni, Ludwigswaldplatz 9, 67059 Ludwigshafen ist hauptsächlich im Steuerrecht tätig. Er ist auch Fachanwalt für Steuerrecht.

Die Kollegen werden sich zu gegebener Zeit, soweit dies möglich ist, auch persönlich bei den Anwaltsvereinen noch vorstellen.

Buchpräsentation „Jüdische Rechtsanwälte in Bayern“



RA Staehle (Präs. RAK München), RA JR Dr. Weihrauch (Präs. RAK ZW), Knobloch (Vors. Zentralrat d. Juden), RA Dr. Schwarz (Präs. RAK Bamberg), Hr. Dr. Weber (Autor), RA Plötz (Vizepräs. RAK Nürnberg)

„Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933“ lautet der Titel des Buches von Dr. Reinhard Weber, das am 25. Oktober 2006 im Max-Joseph-Saal der Residenz in München vorgestellt wurde. Der Autor dokumentiert darin die Stellung und die Einzelschicksale der 460 jüdischen Rechtsanwälte im Nationalsozialismus in Bayern. Die Opfer von Berufsverbot, „Schutzhaft“, erzwungenem Exil, Deportation und anderen Willkürmaßnahmen erhalten einen Namen und ein Gesicht. Herausgeber des Werks sind das Bayerische Staatsministerium der Justiz und die Rechtsanwaltskammern in München, Nürnberg, Bamberg und Zweibrücken. Im Anschluss an die Begrüßung durch die Bayerische Staatsministerin der Justiz, Dr. Beate Merk, und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München, Hansjörg Staehle, sprach Charlotte Knobloch, Präsidentin des Zentralrats der Juden in Deutschland, über ihre persönlichen Erinnerungen als Tochter eines von den Nationalsozialisten verfolgten bayerischen Rechtsanwalts.



Knobloch



Dr. Weber

Ministerin Merk und Präsident Staehle betonten in ihren einführenden Worten, Ziel des Werks sei es, durch die Darstellung der Einzelschicksale der Anonymisierung von Leid und Verfolgung entgegenzuwirken. Hierdurch könne den damaligen Opfern und ihren Familien ein Teil ihrer missachteten Menschenwürde wiedergegeben werden. „Recht hilft nicht, solange es nur in Gesetzbüchern steht. Es will erfochten und verteidigt, erstritten und durchgesetzt sein. Das zu tun, fordert ständigen Einsatz, oft Geschick und manchmal Mut. Und es fordert unser aller Respekt vor den Frauen und Männern, die sich dieser Aufgabe stellen. Damals genauso wie heute“, schloss Merk.

Das Buch, in dem auch der Werdegang jüdischer Rechtsanwälte aus dem OLG Bezirk Zweibrücken nachvollzogen wird, kann bei der Geschäftsstelle der Kammer gegen Zahlung von 20,00 € zzgl. Portokosten bestellt werden.



GEBÜHRENANGELEGENHEITEN

BRAK Online-Fortbildung

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat sich mit der Frage der Anerkennung der BRAK-Online-Fortbildung nach § 15 FAO in seiner Sitzung vom 28.10.06 befasst.

Sinn und Zweck der BRAK-Online-Fortbildung ist es, Fortbildung auch Einzelanwälten oder Anwälten in kleineren Sozietäten zu ermöglichen ohne großen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Ziel ist die Förderung der allgemeinen Fortbildung nach § 43 a Abs. 6 BRAO.

Die BRAK-Online-Fortbildung kann allerdings **nicht als Fortbildung gem. § 15 FAO anerkannt** werden, da ein personenbezogener Nachweis der Fortbildung nicht gewährleistet ist. Hierauf wird nur der Ordnung halber hingewiesen.

Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO

Bereits im letzten KAMMERREPORT hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass sich die Fachanwaltsordnung auch für Fachanwaltsanwärter geändert hat. Bislang reichte als Nachweis der theoretischen Kenntnisse ein Lehrgang, der nicht länger als 4 Jahre vor Antragstellung lag. Erst wenn diese 4-Jahresfrist überschritten war, musste eine zwischenzeitliche Fortbildung nachgewiesen werden. Dies hat sich **zum 01.01.2007 geändert**. Nunmehr bestimmt § 4 Abs. 2 FAO folgendes:

„Wenn der Antrag nicht in dem selben Jahr gestellt wird, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang des § 15 FAO nachzuweisen.“

Wir bitten um Beachtung!

Erhöhung der Umsatzsteuer

Der Vorsitzende des Ausschusses Steuerrecht der BRAK, RA Dr. Klaus Otto, hat Merksätze für Rechtsanwälte im Zuge der allgemeinen Umsatzsteuererhöhung von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007 erarbeitet. Diese wurden auf der BRAK-Internetseite eingestellt.

Unter www.brak.de. Daneben ist auch dort ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11.08.2006 eingestellt, welches Antworten auf Zweifelsfragen bei der Umstellung geben soll. Die Merksätze zur Umsatzsteuererhöhung sind nachstehend abgedruckt.

Merksätze zur Umsatzsteuererhöhung

1. Die Umsatzsteuerpflicht **entsteht** mit der vollständigen Ausführung der anwaltschaftlichen Leistung oder der vereinbarungsgemäß abrechenbaren Teilleistung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Der Zeitpunkt des Entstehens der Umsatzsteuerpflicht ist maßgeblich für die Höhe des Steuersatzes (§ 12 Abs. 1 UStG).

Beispiele:

Endet eine Prozessvertretung am 15.01.2007, unterliegen alle Gebühren nach dem RVG bzw. ein frei vereinbartes Honorar, die berechnet werden, dem Satz von 19 %.

Endet eine anwaltschaftliche Betreuung bei einem Verkauf eines Unternehmens erst mit Abschluss des Unternehmenskaufvertrages am 15.01.2007, unterliegt das berechnete Gesamthonorar dem Satz von 19 %.

2. Die Steuerbelastung von 19 % auf das gesamte Honorar kann nicht dadurch verkleinert werden, dass noch in 2006 Vorschussrechnungen gestellt werden. Zwar ist in Vorschussrechnungen aus 2006 nur ein Umsatzsteuersatz von 16 % anzusetzen. Bei der Schlussrechnung, bei der die Vorschüsse abgesetzt werden, ist aber die fehlende Umsatzsteuer von 3 % nachzuberechnen.

Beispiel:

Gesamthonorar	5.000,00	USt	950,00
in 2006 berechneter Vorschuss	- 3.000,00	USt	- 480,00
	<u>2.000,00</u>		<u>470,00</u>

Der Rechnungsempfänger kann aus dieser Schlussrechnung die restliche Umsatzsteuer von 470,00 als Vorsteuer geltend machen, soweit die Voraussetzungen des § 15 UStG erfüllt sind.

3. Die Steuerbelastung von 19 % wird verkleinert, wenn die anwaltliche Gesamtleistung durch **Vereinbarung** in gesondert abrechenbare Teilleistungen aufgespalten wird. Die bereits in 2006 vollständig erbrachten abrechenbaren Teilleistungen unterliegen nur einem Satz von 16 % und zwar unabhängig davon, wann die in 2006 ausgeführte Teilleistung berechnet wird. Eine Berechnung in 2007 ändert nichts an dem geschuldeten Umsatzsteuersatz von nur 16 %.

Die Aufspaltung einer Gesamtleistung in mehrere Teilleistungen muss noch in 2006 vereinbart werden, damit dies steuerlich anerkannt wird (BMF-Schreiben vom 11.08.2006, Tn. 21 DStR 2006, 1552).

Bei anwaltlichen Dienstleistungen, die zeitraumbezogen abgerechnet werden, wie z. B. bei Abrechnung nach Stundenhonoraren, ergibt sich die Abrechenbarkeit der bis zum 31.12.2006 erbrachten Teilleistungen aus stillschweigender Vereinbarung.

Bei anderen anwaltlichen Dienstleistungen, die nicht durch Zeithonorare abgerechnet werden, können die in 2006 erbrachten Beratungen und Vertretungstätigkeiten nur dann als eine gesondert abrechenbare Teilleistung vereinbart werden, wenn sie wirtschaftlich von den zeitlich nachfolgenden Beratungen und Vertretungsleistungen abgegrenzt werden können (BMF-Schreiben vom 11.08.2006, Tn. 21). Nach Auffassung des Verfassers kommen folgende wirtschaftliche Abgrenzungen in Betracht, die folglich auch mit steuerlicher Wirkung vereinbart werden können:

- Ist die Klage bzw. die Klagerwiderrung in einem gerichtlich anhängigen Rechtsstreit bereits in 2006 erstellt worden, ist dies eine abrechenbare Teilleistung, für die

die Verfahrensgebühr als Entgelt angesetzt werden kann.

- Hat auch schon in 2006 eine erste mündliche Verhandlung stattgefunden, ist aber die Prozessvertretung am 31.12.2006 noch nicht beendet, kann die mündliche Verhandlung nicht als Teilleistung vereinbart werden, für die die Terminsgebühr das Entgelt ist. Für die weiteren Tätigkeiten in 2007 verblieben dann keine Gebühren mehr. Die Prozessvertretung endet erst mit Übersendung der Entscheidung des Gerichts und dem Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens bzw. mit Kündigung des Mandates.

- Jeder außergerichtlichen Vertretung, welche eine Geschäftsgebühr zwischen 0,5 bis 2,5 auslöst, geht eine Beratung des Mandanten voraus, die eine (in der Geschäftsgebühr enthaltene) Beratungsgebühr zwischen 0,1 bis 1,0 verursacht. Es ist möglich, die Beratung des Mandanten als gesondert abrechenbare Teilleistung aus dem Bereich der Vertretung des Mandanten zu vereinbaren. Dabei ist auch das Entgelt für diese Beratung zu regeln. Die Beratung vor einer Vertretung nach außen ist auf jeden Fall in 2006 abgeschlossen worden, wenn eine Vertretung des Mandanten nach außen in 2006 beginnt. Das Beratungshonorar unterliegt nur einem Umsatzsteuersatz von 16 %.

- Eine Vertretung eines Mandanten bei Projekten (Betreuung bei Rechtsakten, Vertragsgestaltungen etc.), für die ein Gesamthonorar vereinbart wurde, ist schwierig in Teilleistungen gegen Teile des Gesamthonorars aufzuteilen. Es muss stets eine wirtschaftliche Abgrenzung der früheren Teilleistungen zu den späteren Teilleistungen gegeben sein. - Es kann allerdings nachträglich vereinbart werden, das Gesamthonorar in ein

Zeithonorar mit geschätztem Stundenaufwand zu ändern und die Gesamtzahl der abrechenbaren Beratungsstunden zu begrenzen. Ein Zeithonorar kann stets per 31.12.2006 abgerechnet werden und somit nur mit 16 % Umsatzsteuer belastet werden.

4. Die vorstehenden Merksätze befassen sich nur mit der Frage, wann eine anwaltliche Leistung oder abrechenbare Teilleistung ausgeführt ist und welcher Umsatzsteuersatz folglich gilt. Dies ist unabhängig davon, ob oder wann (in 2006 oder 2007) die anwaltliche Leistung berechnet wird.

Eine andere Frage ist, wann ein Rechtsanwalt die Umsatzsteuer auf Entgelte dem Finanzamt zu erklären und abzuführen hat. Dies ist abhängig davon, ob die Soll-Versteuerung (§ 13 UStG) oder auf Antrag die Ist-Versteuerung (§ 20 UStG) gilt.

Soll-Versteuerung

Die Umsatzsteuer wird für den Monat geschuldet, in dem die anwaltliche Leistung oder abrechenbare Teilleistung vollständig ausgeführt worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung bzw. Teilleistung dem Mandanten berechnet worden ist. Wer das vereinbarte oder gesetzlich geschuldete Honorar (Entgelt) nicht rechtzeitig in der Umsatzsteuervoranmeldung angibt, erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

Ist-Versteuerung

Die Ist-Versteuerung gilt auf Antrag für die Entgelte eines Rechtsanwalts, der mit diesen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 UStG). Sie gilt also nicht für Insolvenzverwalter, Vermögensbetreuer,

AUSBILDUNG

Testamentsvollstrecker etc., welche unter § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG fallen. – Die Ist-Versteuerung kann auch von solchen Rechtsanwälten beantragt werden, die ihren Gewinn durch Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG (Bilanzierung) ermitteln.

Jeder Rechtsanwalt wird die Ist-Versteuerung beantragen, weil er dadurch die Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren muss und er eine verspätete Anmeldung von Entgelten und damit eine Steuerhinterziehung vermeidet.

5. Schlussempfehlung

Mit Mandanten, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollte in deren Interesse die Abrechenbarkeit von Teilleistungen in dem dargestellten Umfang vereinbart werden und eine mündlich getroffene Vereinbarung noch in 2006 schriftlich bestätigt werden.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten hat die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes kein wirtschaftliches Gewicht.

Es besteht keine Notwendigkeit, noch möglichst viele Akten in 2006 abzurechnen (obwohl dies betriebswirtschaftlich vernünftig wäre). Der Zufluss der Honorare entscheidet auch ertragsteuerlich, ob die Betriebseinnahme in 2006 oder in 2007 zu erfassen ist (bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG).

RA Dr. Klaus Otto
(Stand: 12.10.2006)

Zwischenprüfung 2007

Die Zwischenprüfung findet am

07. März 2007

in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens

05. Februar 2007

mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2007

Die Abschlussprüfung Sommer 2007 findet am

22. Mai 2007, vorm. 08.00 Uhr in dem Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung und am

23. Mai 2007, vorm. 08.00 Uhr in den Fächern Rechnungswesen und Rechtsanwaltsgebührenrecht sowie am

24. Mai 2007, vorm. 08.00 Uhr in den Fächern Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde und Zivilprozessrecht

in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt.

Die Prüflinge sind bis **spätestens 05. Februar 2007** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlenden Anmeldungen aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 Nr.1 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den **Stichtag, 04. September 2007** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **05. Februar 2007** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 Abs. 1 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des auszubildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke können bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

PERSONALNACHRICHTEN

Zulassungen

Landgericht Frankenthal

Eberhard Baumann

Am Tabakschuppen 9
67376 Harthausen

Stefanie Beckenbach

Modenbachstrasse 1
c/o Wehnert und Kollegen
67376 Harthausen

Torsten Beyer

c/o Rudolph und Beyer
Bahnhofstrasse 63
67059 Ludwigshafen

Yasemin Räder

c/o Wehnert und Kollegen
Modenbachstrasse 1
67376 Harthausen

Mike Rausch

Bayernstrasse 55
67061 Ludwigshafen

Landgericht Kaiserslautern

Frauke Marie Mundanjohl

Röchlingstrasse 1
67663 Kaiserslautern

Landgericht Frankenthal

Elmar Buschbacher

c/o Brauer und Kollegen
Bahnhofstrasse 22
67227 Frankenthal

Oliver Edelmaier

Bahnhofstrasse 63
67059 Ludwigshafen

Gabriela Greuling

Langenschemelstrasse 17
67435 Neustadt

Markus Jones

Elbinger Weg 1
67071 Ludwigshafen

Svenja Kathrin Karb

Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

Michael Reichel

Johannesstrasse 30
67346 Speyer

Dr. Silke Schuster

Im Haag 19
67159 Friedelsheim

Gerhard Schwartz

Im Oberkämmerer 8 a
67346 Speyer

Stephan Wallis

Steinbruchweg 12
67435 Neustadt

Landgericht Kaiserslautern

Daniel Johannes Kaiser

c/o Niebergall, Weihrauch und Walter
Bahnhofstrasse 22
67655 Kaiserslautern

Joachim Wenz

St.-Martins-Platz 1+2
67657 Kaiserslautern

Landgericht Zweibrücken

Jürgen Bold

Presles Strasse 2
66987 Thaleischweiler-Fröschen

Löschungen

Landgericht Frankenthal

Christof Betzer
Christina Conder
Horst Fischer
Uwe Martens
Bernd Senck
Elena Topaly
Derik Christopher Zusann

Landgericht Kaiserslautern

Nils Rönнике
Jens Stolze

Landgericht Landau

Caren Lietke

Landgericht Zweibrücken

Claudia Krauß
Dr. Frank Matheis
Werner Pross
Markus Schneider

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA Dieter Bernhardt
RAin Susanne Bendig
RA Georg Bernd Wadlé
RA Thomas Karl
RA Walter Knapp
RA Norbert Krämer
RA Uwe Schaffarczyk
RA Klaus Madl

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Jochen Klöckner
RA Edwin Weis
RA Mathias Schmidt
RAin Kristina Gellissen
RA Stefan Schönemann
RAin Nicole Schellenberger

Fachanwalt für Erbrecht

RAin Eva Kreienberg
RA Karl Thomas Ziegler

Fachanwalt für Medizinrecht

RA Dr. Dietrich Plewa

Fachanwalt für Familienrecht

RA Alexander Dauch
RAin Dorothea Siedow

Abwickler/Vertreter

RA Bodo Scherer, Kaiserslautern ist ab sofort bis zum 13.09.2007 zum Abwickler der ehemaligen Kanzlei Klaus Becker, Kaiserslautern bestellt worden.

Bericht des Versorgungswerks

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat in ihrer zurückliegenden Sitzung am 25.10.06 die Neufassung der Satzung beschlossen. Damit tritt die bisherige Satzung gänzlich außer Kraft und an ihre Stelle rückt eine neue Version.

Die Neufassung der Satzung ist unter der Homepage des Versorgungswerks www.versorgungswerk-rlp.de einsehbar. Das Versorgungswerk hat außerdem darum gebeten mitzuteilen, dass die Vertreterversammlung beschlossen hat, den Rentensteigerungsbetrag ab dem 01.01.2007 von derzeit 85,00 € auf 90,00 € anzuheben.

Veröffentlicht im Staatsanzeiger am 04.12.2006.

Protokoll Vertreterversammlung

Aus dem uns übersandten Protokoll der Vertreterversammlung ist insbesondere aus dem Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses hervorzuheben, dass dieser als unbefriedigend bzw. gar erschreckend die nach wie vor sehr angespannte Einkommenssituation der Rechtsanwälte im Bezirk bezeichnet hat. Damit einher gingen auch weiterhin hohe Beitragsrückstände und eine unbefriedigende Zahlungsmoral vieler Mitglieder, die sich nach Anstoßen des Mahnverfahrens den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle gegenüber zum Teil verletzend und beleidigend verhalten würden. Um hier Einhalt zu gebieten, hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, entsprechendes Verhalten ggf. auch der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer zu melden.

Wir hoffen, dass wir uns mit solchen Beschwerden nicht werden befassen müssen. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind sicher die Letzten, die für die eigene Situation verantwortlich gemacht werden können.

1. Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte, 35 Jahre, mehrjährige Berufserfahrung sucht ab Januar 2007 eine Vollzeitstelle im Bereich Zweibrücken, Pirmasens und angrenzenden Saarland. Bisheriges Berufsfeld war modern ausgestattet. Verfügt wird über alle typischen Arbeitsbereiche. Kenntnisse in RA-Micro. Bei Interesse übersende ich Ihnen gerne meine vollständigen Bewerbungsunterlagen.
2. Ambitionierter RA, FA für ArbeitsR und VerkehrsR in spe, 30 Jahre alt, vier Jahre Berufserfahrung in Beratung/Gestaltung/Prozessführung in zivilrechtlich orientierter Kanzlei, erfolgreiche Absolvierung der FA-Kurse ArbR und VerkR, weitere Schwerpunkte: Miet-, Allg. ZivilR, befriedigende Examina, Englisch absolut fließend in Wort und Schrift, sucht neue herausfordernde Tätigkeit in mittelgroßer Kanzlei mit Schwerpunkt Arbeitsrecht/Allgemeinkanzlei.
3. Steuer- und Wirtschaftsjurist, Fachanwalt für Steuerrecht, OLG-Zulassung, 39 J., verheiratet, 9 Jahre Berufserfahrung, Schwerpunkt Steuer-, Wirtschaft-, Insolvenz-, Gesellschaft- und Erbrecht, 2. bay. Prädikatsexamen mit eigenem Mandantenstamm sucht Bürogemeinschaft mit Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte im LG Bezirk Frankenthal, Landau, bevorzugt Raum Ludwigshafen zu langfristigen Zusammenarbeit.
4. Motivierter Rechtsanwalt mit Schwerpunkt ArbeitsR: Ca. 2,5 Jahre Erfahrung in Allgemeinkanzlei; Arbeitsgebiete: ArbeitsR, VerkehrsR und allgemeines ZivilR; Erfahrungen im Personalwesen, Verbandswesen und Auslandserfahrung; FA-Kurs ArbeitsR und Bielefelder Kompaktkurs absolviert; rgm. Fortbildungen im ArbeitsR, VergütungsR und ZivilR; offen für neue Rechtsgeb.: z. B. SozialR, VerwaltungsR, InsolvenzR, SteuerR; Fremdspr.: Englisch, Französisch und Grundkenntnisse Italiensich; MS-Office Applikationen; sucht Anstellung in arbeitsrechtl. orientierter RA-Kanzlei/Allgemein-Kanzlei oder Möglichkeit zur Bürogemeinschaft; gerne Raum Frankenthal, Landau, Speyer oder Kaiserslautern
5. Junge RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE (21. J.) sucht zum 01.02.2007 eine Vollzeitstelle im Raum Kaiserslautern und Umgebung. Ich bin versiert in Bereichen der Mandantenbetreuung, Fristen- und Terminüberwachung, Schreiben nach Diktat (Band + Dicta Office), Zwangsvollstreckung, RVG etc.
6. Rechtsanwaltskanzlei im Landgerichtsbezirk Frankenthal sucht flexible/n durchsetzungsfähige/n und selbstständige/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zur Festanstellung in Teilzeit, beide Examina mindestens befriedigend, Berufserfahrung von Vorteil.
7. Volljurist (m/29 Jahre) ungebunden), Berufsanfänger sucht Möglichkeit, in einer Kanzlei Berufserfahrung zu sammeln; 1. Ex. 5,12 Pkt, 2. Ex. 6,68 Pkt; beides in Baden-Württemberg; Auslandsstudium Salamanca/Spanien; Wahlstation Barcelona; Gute Englisch- und Spanischkenntnisse.
8. Rechtsanwältin, 37 Jahre, 9-jährige Berufserfahrung, beide Examina (Baden-Württemberg/Rhld.-Pf.) befriedigend, sucht Teilzeittätigkeit (20-30 Wochenstunden) als Angestellte oder freie Mitarbeiterin in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei im Raum Vorder- und Südpfalz. Derzeitige Tätigkeit in zivilrechtlich orientierter Kanzlei mit den Schwerpunkten Erbrecht, Familienrecht und allg. Zivilrecht.

VERANSTALTUNGEN

9. Versicherungsjurist, 34 Jahre, zur Zeit in ungekündigter Stellung in der Rechtsabteilung eines Unternehmens beschäftigt; Tätigkeitsschwerpunkte: Versicherungsrecht, allgemeines Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Bearbeitung von Sach-Großschäden, Prozessbetreuung sowie eigene forensische Tätigkeit hat Interesse an

- Gründung/Verstärkung einer Sozietät mit erfahrenen Kollegen
- Erwerb einer Kanzlei nach Einarbeitung bevorzugt im LG-Bezirk Landau.

10. Selbständige Rechtsanwältin, mehr als 4 Jahre Berufserfahrung, sucht freie Mitarbeit (evtl. auch als Mini-job) in einer möglichst zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei, Verband oder Unternehmen im Raum Vorderpfalz, Ludwigshafen, Mannheim. Auch Terminvertretungen möglich. Schwerpunkte: Arbeits-, Miet-, Verkehrsrecht. Auch Bearbeitung von strafrechtlichen, sozial- und verwaltungsrechtlichen Mandaten. Gute Kenntnisse in Internetrecherche und Textverarbeitung.

11. Wir suchen für unsere Kanzlei einen weiteren Rechtsanwalt m/w als Mitarbeiter/in für den Bereich des Zivilrechts. Voraussetzung ist mindestens ein Prädikatsexamen. Geboten wird eine sorgfältige Einarbeitung, eine freie Entfaltung als Anwalt mit größtmöglicher Selbstständigkeit u. bei Eignung Aufnahme in die Sozietät.

12. Kanzlei im Landkreis Germersheim bietet jungem Kollegen mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung und Interesse am Erwerb der Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht sowie der Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht interessante Perspektiven.

Veranstaltungen des DAI - Nebenstelle bei der RAK Koblenz -

Information und Anmeldungen:

Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts bei der Rechtsanwaltskammer
Rheinstr. 20 - 24
56068 Koblenz
Tel.: 02 61 / 3 03 35 - 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66

Allgemeine Hinweise:

INTERNET: WWW.RAKKO.DE

Die Veranstaltungen finden – soweit nicht abweichend genannt – im Fortbildungszentrum der Nebenstelle des DAI bei der RAK Koblenz, Rheinstr. 20 statt. Jede Anmeldung ist verbindlich. Die Teilnahmegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per V-Scheck oder Überweisung fällig.

Anwaltliche Beratung und Vertretung in Insolvenzverfahren

- Aktuelle Entwicklungen -
Referent: Prof. Dr. Heinz Vallender,
Richter am AG Köln,
Honorarprof. an der
Universität zu Köln,
Vorsitzender des
Arbeitskreises für Insolvenz
Köln e. V.

Datum: 13.01.2007
Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 149,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis:
Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (6 Std.) für Fachanwälte für
Insolvenzrecht

Neuere Entwicklungen der Rechtsprechung im Versicherungsrecht

- VVG 2008 -
Referent: Prof. Dr. Roland Rixecker,
Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts und Vorsitzender des Versicherungssenats,
Mitglied der Sachverständigenkommission zur Reform des VVG

Datum: 19.01.2007
Zeit: 13.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 130,00 € inkl. begleitende Unterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (4 Std.) für Fachanwälte für
Versicherungsrecht

Fehlerquellen bei der Bearbeitung des amtshaftungsrechtlichen Mandats unter besonderer Berücksichtigung des rheinland-pfälzischen Landesrechts

Referent: Christoph Stein, Richter am
Oberlandesgericht Koblenz

Datum: 24.01.2007
Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 100,00 € inkl.
Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (3 Std.) für Fachanwälte für
Verwaltungsrecht

Die Hauptverhandlung in Strafsachen im Blickwinkel der Revision

- In Kooperation mit dem Ministerium
der Justiz, Mainz und dem Verein der
Koblenzer Strafverteidiger, Koblenz –
Referent: Prof. Dr. Gunter Widmaier,
Rechtsanwalt, Karlsruhe

Datum: 26.01.2007
Ort/Zeit: Erbacher Hof, Grebenstr.
24-26,
Mainz, Tel: 06131/257-0,
09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 150,00 € inkl.
Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (6 Std.) für Fachanwälte für
Strafrecht

VERANSTALTUNGEN

Steuerrechtliche Schnittstellen im Handels- und Gesellschaftsrecht

- Unternehmenssteuerreform -

Referent: Dr. Ingo Flore,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Steuerberater, Dortmund/
Mönchengladbach/Sylt/
Meschede

Datum: 27.01.2007

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 148,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Steuer-,
Handels- und Gesellschaftsrecht

Mahnverfahren- von der Mandatsaufnahme bis zum Titel

Referentin: Petra Schöneberger, Büro-
vorsteherin, Referentin im
Rechtsfachwirte-Seminar,
Kaiserslautern

Datum: 31.01.2007

Zeit: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 115,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Fehlerquellen bei der Abänderung von Unterhaltstiteln, Einsatzzeitpunkte, Neue Partnerschaft

Referent: Dr. Jürgen Soyka, Richter
am OLG Düsseldorf

Datum: 03.02.2007

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 148,00 €

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (6 Std.) für Fachanwälte für
Familienrecht

Baurecht

Referent: N. N.

Datum: 07.02.2007

Zeit: N. N.

Teilnahmegebühr: 141,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Bau-
und Architektenrecht

RVG-Update 2007

- mit voraussichtlichen Änderungen
des RVG zum 01.01.2007 durch das
2. Justizmodernisierungsgesetz

- schwierige Anrechnungsprobleme

Referent: Horst-Reiner Enders,
Bürovorsteher, Neuwied

Datum: 09.02.2007 oder 02.03.2007

Ort/Zeit: 09.02.: Koblenz, Seminar-
Zentrum, Rheinstr. 20
02.03.: Mainz, Erbacher
Hof, Grebenstr. 24-26,
Tel: 06131/257-0
jeweils 09.00 Uhr bis
ca. 15.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 128,00 € inkl. um-
fangreiche Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Erfolgreiche Vertretung von Patienten im Arzthaftungsrecht

Referent: Dr. Hans-Bernd Ziegler,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Medizinrecht, Marburg

Datum: 10.02.2007

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 140,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (5 Std.) für Fachanwälte für Medi-
zinrecht

Professionelle Telefonrhetorik und mandantenorientiertes Verhalten am Telefon – als Visitenkarte einer Kanzlei

Referentin: Dr. Barbara Wardeck-Mohr,
Beraterin für Rhetorik und
Kommunikation, Modera-
tion und Autorenlesungen

Datum: 14.02.2007

Zeit: 10.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 130,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Aktuelles Arbeitsrecht

Referenten: Bernd Ennemann,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Soest
Klaus Griese, Richter am
Arbeitsgericht Hamm,
Hamm

Datum: 23.02.2007 oder 24.02.2007

Ort/Zeit: 23.02.: Mainz, Erbacher
Hof, Grebenstr. 24-26,
Tel: 06131/257-0

24.02.: Koblenz, Seminar-
Zentrum, Rheinstr. 24
jeweils 09.00 Uhr bis
ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 151,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweise

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (6 Std.) für Fachanwälte für
Arbeitsrecht

Rhetorik – ein Basisseminar für Rechtsanwälte

Referent: Prof. Dr. Kurt Gaik,
Universität Wuppertal,
Psychologe, Psycho-
therapeut

Datum: 07.03.2007

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 149,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Leistungen aus Kranken-, Renten- und Unfallversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Referent: Dr. Peter Lange,
Vorsitzender Richter am
Landessozialgericht NRW,
Essen

Datum: 09.03.2007

Zeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 139,00 €

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (5 Std.) für Fachanwälte für Sozial-,
Arbeits- und Versicherungsrecht

Auslegung und Anfechtung von Testamenten

Referent: Walter Krug, Vorsitzender
Richter am Landgericht
Stuttgart

Datum: 10.03.2007

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 145,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO
(6 Std.) für Fachanwälte für Erbrecht

Mythos MPU

- Die medizinisch-psychologische
Untersuchung: Die Begutachtung der
Fahreignung als Schutz vor Chance -

Referenten: Dipl.-Psych. Dr. Ulrich
Wetzels, fachlicher Leiter
der Region Süd des Medi-
zinisch-Psychologischen
Instituts der TÜV Rhein-
land Kraftfahrt GmbH
Dipl.-Psych. Bernd
Gummert, Begutachtungs-
stelle für Fahreignung der
TÜV Rheinland Kraftfahrt
GmbH in Bonn

Datum: 14.03.2007

Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 125,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (4 Std.) für Fachanwälte für Ver-
waltungs-, Medizin- und Verkehrsrecht

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Bausachen seit dem Jahr 2004

Referent: Klaus Meier, Vizepräsident
des Verwaltungsgerichts,
Koblenz

Datum: 16.03.2007

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 138,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Ver-
waltungsrecht

Die Rechtsprechung des BGH zum Recht der Personengesellschaften und der GmbH

- unter besonderer Berücksichtigung
der GmbH-Reform -

Referent: Dr. Lutz Strohn, Richter
am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

Datum: 17.03.2007

Zeit: 09.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 146,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (5 Std.) für Fachanwälte für Han-
dels- und Gesellschaftsrecht

Der Finanzgerichtsprozess

Referent: Wolfram Schäfer,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Dipl.-
Finanzwirt (FH), Alzey

Datum: 21.03.2007

Zeit: 12.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 120,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (4,5 Std.) für Fachanwälte für
Steuerrecht

Die „krankhafte seelische Störung“ und die „seelische Abartigkeit“ in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung

Referent: Dr. med. Ulrich Mielke,
Facharzt für Neurologie,
Psychologie und Psycho-
therapie, Homburg/Saar

Datum: 23.03.2007

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 132,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Straf-
und Medizinrecht

Vertragsstörungen durch den Mieter und ihre Rechtsfolgen

Referent: Prof. Dr. Friedemann
Stornel, Vorsitzender
Richter am Landgericht a.
D., Institut für Immobilien-
management, Universität
Leipzig

Datum: 24.03.2007

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 155,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Miet-
und Wohnungseigentumsrecht

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen des DAI - direkt -

Information und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstr. 140
44799 Bochum
Tel: 02 34 / 9 70 64 – 0
Fax: 02 34 / 70 35 07
INTERNET: www.anwaltsinstitut.de

29. Fachlehrgang Familienrecht

Datum:
05.03.2007 – 10.03.2007 Teil 1
19.03.2007 – 24.03.2007 Teil 2
16.04.2007 – 21.04.2007 Teil 3
Ort: Bochum, Ausbildungs-
Center des DAI
Tagungsnr: 092 038
Kosten-
beitrag: Rechtsanwälte Ermäßigt*
Gesamt-
lehrgang: 1.895,00 € 1.615,00 €
je Teil 725,00 € 595,00 €

* Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren
Zulassung (Kopie der Zulassung bitte beifügen)
einschl. Arbeitsunterlage, Klausuren
mit Korrektur und Zertifikat, Mittags-
imbiss und Pausengetränke

4. Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht

Datum:
18.01.2007 – 20.01.2007 Teil 1
25.01.2007 – 27.01.2007 Teil 2
01.02.2007 – 03.02.2007 Teil 3
01.03.2007 – 03.03.2007 Teil 4
15.03.2007 – 17.03.2007 Teil 5
03.05.2007 – 05.05.2007 Teil 6
Ort: Bochum, Ausbildungs-
Center des DAI
Tagungsnr: 190 002
Kosten-
beitrag: Rechtsanwälte Ermäßigt*
Gesamt-
lehrgang: 2.495,00 € 1.985,00 €
je Teil 485,00 € 385,00 €

* Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren
Zulassung (Kopie der Zulassung bitte beifügen)
einschl. Arbeitsunterlage, Klausuren
mit Korrektur und Zertifikat, Mittags-
imbiss und Pausengetränke

7. Fachlehrgang Erbrecht

Datum:
18.01.2007 – 20.01.2007 Teil 1
08.02.2007 – 10.02.2007 Teil 2
15.02.2007 – 17.02.2007 Teil 3
22.03.2007 – 24.03.2007 Teil 4
29.03.2007 – 31.03.2007 Teil 5
26.04.2007 – 28.04.2007 Teil 6
Ort: Bochum, Ausbildungs-
Center des DAI
Tagungsnr: 142 004
Kosten-
beitrag: Rechtsanwälte Ermäßigt*
Gesamt-
lehrgang: 2.495,00 € 1.955,00 €
je Teil 495,00 € 375,00 €

* Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren
Zulassung (Kopie der Zulassung bitte beifügen)

einschl. Arbeitsunterlage, Klausuren
mit Korrektur und Zertifikat, Mittags-
imbiss und Pausengetränke

Arbeitsrecht aktuell

Datum: 17.03.2007
30.06.2007
24.11.2007
Ort: Frankfurt/M., Le Méridien
Parkhotel, Frankfurt/M.
Tagungsnr: 012 014
Kosten-
beitrag: Rechtsanwälte Ermäßigt*
Gesamt-
lehrgang: 585,00 € 485,00 €
je Teil 235,00 € 185,00 €

* Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren
Zulassung (Kopie der Zulassung bitte beifügen)

einschl. Arbeitsunterlage, Mittagsimbiss
und Pausengetränke

58. Fachlehrgang Arbeitsrecht

Datum:
22.01.2007 – 27.01.2007 Teil 1
12.03.2007 – 17.03.2007 Teil 2
23.04.2007 – 28.04.2007 Teil 3
Ort: Soest, Stadthalle Soest
Tagungsnr: 012 010
Kosten- Rechts- Er- Refe-
beitrag: anwälte mäßigt* rendare
Gesamt-
lehrgang 1.895,00 € 1.615,00 € 1.325,00 €
je Teil 725,00 € 595,00 € 495,00 €

* Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren
Zulassung (Kopie der Zulassung bitte beifügen)

einschl. Arbeitsunterlage, Klausuren
mit Korrektur und Zertifikat, Mittags-
imbiss und Pausengetränke

59. Fachlehrgang Arbeitsrecht

Datum:
19.02.2007 – 24.02.2007 Teil 1
19.03.2007 – 24.03.2007 Teil 2
07.05.2007 – 12.05.2007 Teil 3
Ort: Kiel, Haus des Sports
Tagungsnr: 012 023
Kosten- Rechts- Er- Refe-
beitrag: anwälte mäßigt* rendare
Gesamt-
lehrgang 1.895,00 € 1.615,00 € 1.325,00 €
je Teil 725,00 € 595,00 € 495,00 €

* Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren
Zulassung (Kopie der Zulassung bitte beifügen)

einschl. Arbeitsunterlage, Klausuren
mit Korrektur und Zertifikat, Mittags-
imbiss und Pausengetränke

LITERATURHINWEISE

Streitlösung ohne Gericht

Schlichtung, Schiedsverfahren und Mediation in Bausachen

2006, 346 Seiten, kartoniert, € 49,-

ISBN (10) 3-8041-1465-2

ISBN (13) 978-3-8041-1465-4

Anwaltsstrategien beim Kanzleimarketing

Mandantenakquise, Werberecht und Spezialisierungen von Dr. Mario Axmann, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, und Thomas A. Degen, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München

2006, 148 Seiten, € 19,80

Anwaltsstrategien, Band 2

ISBN 3-415-03781-9

Anwaltsstrategien zur Vergütungsabrechnung

Teil I: RVG-GKG

von Dr. Mario Axmann, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, und Carmen Rothenbacher, Rechtsfachwirtin, Konstanz

erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München

2006, 134 Seiten, € 19,80

Anwaltsstrategien, Band 3

ISBN 3-415-03759-2

Anwaltsstrategien zur Vergütungsabrechnung

Teil II:

PKH - BerHG - Vergütungsoptimierung von Dr. Mario Axmann, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, und Carmen Rothenbacher, Rechtsfachwirtin, Konstanz

erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München

2006, 130 Seiten, € 19,80

Anwaltsstrategien, Band 4

ISBN 3-415-03760-6

Anwaltsstrategien

Vom Start weg gut

hrsg. von RA Dr. Mario Axmann und RA Thomas A. Degen, beide Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München

Jeder Band € 19,80

Anwaltsstrategien im Zivilprozess

Außergerichtliche und gerichtliche Mandatsbearbeitung von Dr. Marius Breucker, Rechtsanwalt, Stuttgart

erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München

2006, 196 Seiten, € 19,80

ISBN 3-415-03780-0

Anwaltsstrategien im Berufsrecht

BRAO - BORA

von Dr. Mario Axmann, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München

2006, 132 Seiten, € 19,80

Anwaltsstrategien, Band 1

ISBN 3-415-03768-1

Anwaltliche Berufsordnung

Dr. Wolfgang Hartung, Anwaltlicher Berufsordnung, Verlag C.H.Beck, 3. Auflage, 2006, XXV, 1350 Seiten, in Leinen € 128,00

ISBN: 3-406-54060-0

Besondere Sicherheit mit Beck'schem Fristen-Kalender 2007

Beck'scher Fristen-Kalender 2007, Verlag C.H.Beck, 330 Seiten, in dunkelblauem Cabra-Leder, € 33,00

ISBN 3-406-55019-3

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge, allgem. Anfragen
(Frau Scharff / Frau Zimmermann-Mehrbreier, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Abteilung II., Zentrale (nachmittags)
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11

Beschwerdeangelegenheiten, Abteilung I., Gebührengutachten
(Frau Braß, Mo., Di., Fr. vormittags, Mi., Do. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12

Buchhaltung, Seminare
(Frau Brennemann, Mo., Di. nachmittags, Mi. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 · 66482 Zweibrücken
Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 · Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19
zentrale@rak-zw.de · <http://www.rak-zw.de>